

## **T. Ehmann<sup>1</sup>**

### **Polizeiliches Handeln der Bundeswehr im Innern unter besonderer Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 LuftSiG<sup>2</sup> sowie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006.**

#### **I. Einleitung**

In diesem Kurzbeitrag<sup>3</sup> wird die derzeitige Verfassungslage für polizeiliches oder polizeilähnliches Handeln der Bundeswehr im Innern erörtert. Als Ausgangspunkt soll hierbei der Fall zugrunde gelegt werden, dass ein *innerhalb* Deutschlands gestartetes Luftfahrzeug entführt wurde und möglicherweise zur Ausübung eines terroristischen Anschlags missbraucht werden soll<sup>4</sup>.

#### **II. Verfassungsrechtliche Grundlagen<sup>5</sup>**

Die Verwendung der Bundeswehr im Innern mit „polizeilichen Befugnissen“ ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in begrenzten Ausnahmefällen erlaubt<sup>6</sup>. Insofern sind die Regelungen des Grundgesetzes abschließend<sup>7</sup>. Eine Erweiterung der Kompetenzzuweisung ist daher weder durch eine Analogie noch durch Auslegung dieser Normen möglich.

##### **1. Art 87a Absatz 1 u. 2 GG - Verteidigungsauftrag und Verfassungsvorbehalt**

Die Streitkräfte werden zur *Verteidigung* aufgestellt (Art. 87a Abs. 1 GG). Unter Verteidigung ist die Abwehr eines Gegners, der die Bundesrepublik Deutschland angreift, mit militärischen Mitteln zu verstehen<sup>8</sup>. Für den eingangs geschilderten Fall ist Art. 87a Abs. 1 GG ist daher keine taugliche Anspruchsgrundlage.

Außer zur Verteidigung ist jeglicher Einsatz der Streitkräfte von einer ausdrücklichen grundgesetzlichen Regelung abhängig<sup>9</sup>. Dieser Verfassungsvorbehalt ergibt sich aus Art. 87a Abs. 2 GG. Um die Reichweite dieser Sperrwirkung erfassen und zugleich die Verwendungsmöglichkeiten der Streitkräfte bestimmen zu können, muss der Begriff *Einsatz*<sup>10</sup> definiert werden. Nach einer Ansicht liegt ein Einsatz immer vor, wenn die Bundeswehr als bewaffnetes Vollzugsorgan tätig wird<sup>11</sup>. Abgestellt wird hiernach ausschließlich auf eine bei Ausführung der hoheitlichen Tätigkeit vorhandene Bewaffnung. Das Kriterium der Bewaffnung reicht zur Unterscheidung jedoch nicht aus<sup>12</sup>. Nach anderer Ansicht liegt ein Einsatz bereits dann vor, wenn die Streitkräfte hoheitlich als Teil der vollziehenden Gewalt tätig werden<sup>13</sup>.

Letztere Ansicht erscheint richtig. Zweck der Norm ist es, die Bundeswehr aus dem innenpolitischen Geschehen grundsätzlich herauszuhalten, um einem Machtmissbrauch vorzubeugen. Der *Einsatz* der Streitkräfte soll nicht auf „Zuruf“ eines Ministerpräsidenten oder (Landes-/Bundes-)Innenministers möglich sein. Gleichwohl ist grundsätzlich eine *Verwendung* der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe - hierzu später - möglich. Gleichwohl stimmen beide Ansichten darin Überein, dass der bewaffnete Einsatz der Bundeswehr nicht mehr nur eine *Verwendung* der Streitkräfte darstellt. Der Abschuss eines Luftfahrzeugs erfordert immer Waffeneinsatz. Daher Bedarf es für den *Einsatz* der Bundeswehr im Innern eine ausdrückliche grundgesetzliche Regelung. Art 87a Abs. 2 GG stellt diese hier jedenfalls nicht dar.

## **2. Art. 87a Abs. 3 u. 4 GG – Verteidigungsfall und Innerer Notstand**

Die in Art. 87a Abs. 3 GG beschriebenen Befugnisse der Bundeswehr setzen voraus, dass der Spannungs- oder Verteidigungsfall durch den Bundestag festgestellt worden ist. Dies erfordert grundsätzlich jeweils eine 2/3 Mehrheit des Bundestages<sup>14</sup>. Darüber hinaus muss der Bundesrat der Feststellung des Verteidigungsfalles mit einfacher Mehrheit zustimmen<sup>15</sup>.

Das dies im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten geschehen wird, erscheint unwahrscheinlich<sup>16</sup>. Potentielle Attentäter werden ihre Vorhaben nicht ankündigen, sondern unmittelbar ausführen.

Für einen Streitkräfteeinsatzes im so genannten „inneren Notstand“<sup>17</sup> bedarf es *drei* Grundvoraussetzungen. Zur Abwehr einer *Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes* dürfen die Streitkräfte zur Unterstützung der Bundes- und/oder Länderpolizei zum Schutz ziviler Objekte oder bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer durch die Bundesregierung eingesetzt werden, sofern *die Polizeikräfte von Bund und Land nicht ausreichen* und das *Land, in dem die Gefahr droht, nicht zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist*. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die „Einsatzschwelle“ des Art 87a Abs. 4 GG zu überwinden<sup>18</sup>, wobei auch hier der Parlamentsvorbehalt gilt. Allerdings ist ein Terrorangriff durch den zweckentfremdeten Einsatz eines Luftfahrzeugs - wie im Falle der Anschläge des 11.09.2001 - kaum geeignet, eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verursachen<sup>19;20</sup>.

### 3. Art. 35 Absatz 1 GG – Allgemeiner Amtshilfeanspruch

Amtshilfe liegt immer dann vor, wenn eine Behörde einer anderen Behörde bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe behilflich wird<sup>21</sup>. Dies setzt voraus, dass die ersuchte Behörde rechtlich und tatsächlich die Hilfeleistung erbringen kann<sup>22</sup>. Dabei dürfen ersuchende und ersuchte Behörde nur im Rahmen ihres Aufgaben- und Befugnisbereiches tätig werden<sup>23</sup>. Gefahrenabwehr ist grundsätzlich Sache der Polizeibehörden, die Innenminister insofern letztverantwortlich. Aufgrund des Verfassungsvorbehalts (Art 87a Abs. 2 GG) für den *Einsatz* der Streitkräfte stellt der allgemeine Amtshilfeanspruch ebenfalls keine taugliche Ermächtigungsgrundlage dar. Für die Bekämpfung eines zu terroristischen Zwecken genutzten Luftfahrzeugs fehlt die Ermächtigungsgrundlage. Eine *Verwendung* der Streitkräfte wäre sinnlos.

### 4. Art. 35 Absatz 2 u. 3 GG – Naturkatastrophen / besonders schwere Unglücksfälle

Als Naturkatastrophen i.S.d. Art. 35 GG werden Ereignisse erfasst, die eine natürliche Ursache haben<sup>24</sup>, wie z.B. Flutkatastrophen, Erdbeben Sturmschäden oder Lawinen. Die eingangs beschriebene Bedrohung aus Luftraum lässt sich nicht als Naturkatastrophe i.e.S. klassifizieren.

Besonders schwere Unglücksfälle sind Schadensereignisse von großem Ausmaß und Bedeutung für die Öffentlichkeit, welche durch Unfälle aufgrund technischen oder menschlichen Versagens verursacht oder von Dritten absichtlich herbeigeführt wurden<sup>25</sup>. Hierzu zählen auch Terrorakte und Flugzeugabstürze<sup>26</sup>. Unstreitig können die Streitkräfte nach entsprechender Anforderung Amtshilfe unterhalb der *Einsatzschwelle* leisten, nachdem es zu einem besonders schweren Unglücksfall gekommen ist. Teilweise wird auch vertreten, es reiche bereits die (nur) bestehende Gefahr eines besonders schweren Unglücksfalles aus<sup>27</sup>. Nicht nachvollziehbar sei, die Verwirklichung der Gefahr abwarten zu müssen, obgleich diese zu verhindern wäre<sup>28</sup>. Diese Schlussfolgerung ist zwar sinnlogisch, vermag jedoch aus rechtlicher Sicht nicht zu überzeugen. Der Unglücksfall in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG definiert sich über ein bereits eingetretenes Schadensereignis und nicht erst zu erwartende Schäden. Zudem wird bei einer derart weiten Auslegung des Art. 35 GG dessen Entstehungsgeschichte völlig außer Acht gelassen. Der Rechtsausschuss des 5. Deutschen Bundestages wollte durchaus die Hilfe durch Streitkräfte bei einem Unglücksfall oder Naturkatastrophen ermöglichen<sup>29</sup>. Gleichwohl sollten die Streitkräfte im Innern nur ausnahmsweise *eingesetzt* oder *verwendet* werden.

Die heutzutage existierenden asymmetrischen Bedrohungspotentiale waren jedoch nicht Bestandteil der damaligen Beratungen. Eine schlichte Neuinterpretation des Grundgesetzes in der Absicht, einen Kompetenzzuwachs zu erreichen, ist gerade deshalb nicht möglich.

## **5. §§ 13 - 15 Luftsicherheitsgesetz**

Mit dem Luftsicherheitsgesetz sollte der „Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen“ gewährleistet werden (§ 1 LuftSiG). Die Voraussetzungen für eine Umsetzung der im LuftSiG beschriebene Maßnahmen zur Zweckerfüllung regelt § 13 LuftSiG, die einzelnen Maßnahmen geben die §§ 14 u.15 wieder. Zudem verweist § 13 Abs. 1 LuftSiG auf die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG.

Wie bereits dargestellt (s.o.) ist für den Eingangs genannten Fall ein *Einsatz* der Bundeswehr im Innern ausgeschlossen. Gleichwohl wird durch § 13 Abs. 1 LuftSiG die Möglichkeit eines *Einsatzes* der Streitkräfte aufgrund eines bloßen Gefahrenverdachts „eröffnet“. Aus die Formulierung „Liegen... Tatsachen vor, die...die Annahme begründen...“ kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass ein *Einsatz* nur bei „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ erfolgen soll. Eine entsprechende Formulierung hätte in den Gesetzestext aufgenommen werden können. Stattdessen entschied man sich für den etwas „leichteren“ Text entschieden, der zufällig auch mehr Handlungsspielraum zulässt. Bedenklich ist zudem, dass durch § 13 Abs. 3 LuftSiG in bestimmten Gefahrensituationen eine Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte durch die Bundesregierung als Organ delegiert wurde an wenige Einzelpersonen.

Unabhängig hiervon stellt jedoch das LuftSiG eine Kompetenzerweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte dar, die im Grundgesetz so nicht vorgesehen ist. Mit eine einfachgesetzlichen Regelung kann das Grundgesetz nicht ohne weiteres geändert werden<sup>30</sup>.

## **III. Ergebnis**

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit keine Rechtsgrundlage enthalten, die den Einsatz der Bundeswehr gegen ein innerhalb Deutschlands gestartetes und zu terroristischen Zwecken missbrauchtes Luftfahrzeug erlaubt, sofern nicht zuvor der Spannungs- oder Verteidigungsfall verkündet oder der Innere Notstand beschlossen wurde.

Die im Luftsicherheitsgesetz beschriebene Kompetenzerweiterung hinsichtlich eines Einsatzes der Streitkräfte ist nicht verfassungsgemäß, solange nicht eine ausdrückliche Änderung bzw. Ergänzung des Grundgesetzes erfolgt.

#### ***Exkurs: „Objektschutz und Personenkontrolle“***

Die vorstehenden Ausführungen dürften auch auf die neuerlich immer wieder diskutierte Frage nach Möglichkeiten, die Bundeswehr zum Objektschutz einzusetzen, übertragbar sein. Sofern dieser Schutz mit Waffengewalt ausgeübt wird, handelt es sich wieder um einen *Einsatz* der Bundeswehr. Zur Durchführung von Personenkontrollen o.ä. ist der überwiegende Teil der Soldaten weder ausgebildet noch gehört es in den originären Aufgaben- oder Befugnisbereich der Bundeswehr, Personenkontrolle oder Maßnahmen entsprechend der LPolG oder der StPO durchzuführen.

#### ***Exkurs „Rechtsgedanke aus § 27 BBG“:***

Der amtierende BMI lässt derzeit die Möglichkeit prüfen, ob durch eine „Anwendung des Rechtsgedankens aus § 27 BBG“ zumindest die Berufssoldaten für einen bestimmten Zeitraum der Bundes- oder Länderpolizei unterstellt werden können<sup>31</sup>. Diese Vorgehensweise ist m.E. völlig ausgeschlossen. Zunächst dürfte interessant werden, mit welchen Argumenten - bei fehlender grundgesetzlicher Legitimation - der *Einsatz* oder die *Verwendung* von Angehörigen der Bundeswehr im Innern durch einfachgesetzliche Regelung ermöglicht werden soll. Für eine analoge Anwendungsmöglichkeit bedarf es jedoch einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage. Keine dieser Voraussetzungen liegt m.E. vor. Bei Soldaten ist das entsprechende Gegenstück zu dem „Rechtsgedanken des § 27 BBG“ zunächst einmal die Kommandierungsverfügung. Eine Kommandierung zu Polizeikräften des Landes oder des Bundes ist allerdings nicht möglich. Das dies eine nicht gewollte Regelungslücke des Gesetzgebers gewesen sein soll, ist aufgrund der existierenden Amtshilfenvorschriften schwer vorstellbar. Letztlich existiert auch keine vergleichbare Interessenlage. Unstreitig ist, dass sowohl die Polizei als auch die Streitkräfte für die „Sicherheit“ zuständig sind. Allerdings ist es Aufgabe der Polizeikräfte, die *innere* Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, während die Streitkräfte über die *äußere* Sicherheit zu wachen haben. Unterschiedlicher kann die Aufgabenverteilung und insofern die zu vergleichende Interessenlage kaum sein. Eine direkte Anwendung des BBG auf Soldaten ist ohnehin ausgeschlossen. Die Rechtstellung des Soldaten richtet sich aufgrund

seines Wehrdienstverhältnisses nach dem Soldatengesetz<sup>32</sup>. Das Bundesbeamtengesetz findet hier keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird<sup>33</sup>.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen: Möglicherweise könnte die Idee aufkommen, Berufssoldaten könnten sich freiwillig zur Unterstützung der Polizeikräfte melden. Das normale Dienstverhältnis könnte während dieser Zeit ruhen, während die Versorgung auf anderem Wege gewährleistet würde. Unterstellt man, diese Überlegungen wären rechtlich nicht zu beanstanden, stellt dies keinesfalls eine Lösung des eigentlichen Problems dar. Allenfalls könnte im Hinblick auf die WM 2006 eine personelle Entlastung der Polizeikräfte eintreten. Das grundlegende Problem eines Einsatzes der Bundeswehr im Innern wäre aber damit nicht gelöst, sondern abermals verdrängt worden.

#### **IV. Handlungsoptionen für die Zukunft**

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die Polizeikräfte in Umfang und Ausstattung so aufgestellt werden, um innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedem Gegner gegenüber treten und die öffentliche Sicherheit aufrechterhalten zu können<sup>34</sup>. Ein erster Schritt ist die Errichtung des seit 2003 einsatzbereiten „Nationalen Lage- und Führungszentrums Sicherheit“ gewesen. Hier arbeiten Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Deutschen Flugsicherung vor allem mit NATO-Dienststellen zusammen, wobei ihre vorrangige Aufgabe die Identifizierung so genannter Renegade-Flugzeuge ist. In der Realität hat die Polizei jedoch aufgrund des Fehlens an technischem Gerät nicht annähernd die Möglichkeit, eine Bedrohung aus der Luft abzuwehren. Möglich wäre aber, innerhalb der Polizeibehörden entsprechend ausgerüstete<sup>35</sup> Abteilung zu schaffen, die speziell für die Luftsicherheit verantwortlich sind, solange nicht der Verteidigungs- oder Spannungsfall oder der innere Notstand festgestellt worden ist. Eine Unterweisung in der Handhabung mit entsprechend notwendigem Gerät zur Luftverteidigung könnte im Wege der Amtshilfe durch Dienststellen der Bundeswehr erfolgen. Hierzu müssten aber entsprechende finanzielle Mittel aus der Haushaltsplanung freigegeben werden. Kostengünstiger wäre daher, eine Ergänzung des Art. 35 GG in Betracht zu ziehen, um der Verfassungswidrigkeit eines Streitkräfteinsatzes des eingangs beschriebenen Falls abzuwehren. Während die frühen Verfechter einer Verfassungsänderung dem nicht widersprächen, tragen diejenigen, welche einen Einsatz auch ohne Verfassungsänderung für legitim halten, keinen Schaden davon, einer solchen Änderung zuzustimmen.

Denkwürdig stimmt allerdings, dass die potentielle Gefahrlage seit mehr als 4 ½ Jahren bekannt und bislang keiner rechtskonformen Lösung zugeführt wurde.

## V. Die Entscheidung des Senats v. 15. Februar 2006 im Überblick<sup>36</sup>

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte über die Verfassungsbeschwerden von vier Rechtsanwälten, einem Patentanwalt und einem Flugkapitän zu entscheiden. Die Beschwerdeführer argumentierten, die sich aus §§ 13 – 15 LuftSiG ergebenden „Handlungsbefugnisse“ stellten eine unzulässige Verkürzung der ihnen aus Art. 1 Abs.1 GG (Menschenwürde) sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Leben) garantierten Grundrechte dar. Das LuftSiG mache sie zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Auch sei eine quantitative Abwägung von Leben unzulässig<sup>37</sup>.

Der Erste Senat hat unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Papier das Luftsicherheitsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit wird im Ergebnis wie (unter Punkt C.III.) wie folgt begründet:

„Da es dem Bund für § 14 Abs. 3 LuftSiG schon an der Gesetzgebungskompetenz mangelt, hat die Vorschrift auch insoweit, als die unmittelbare Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt materiellverfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, keinen Bestand. Die Regelung ist in vollem Umfang verfassungswidrig und infolgedessen gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG nichtig. Für die bloße Feststellung einer Unvereinbarkeit der angegriffenen Regelung mit dem Grundgesetz ist unter den gegebenen Umständen kein Raum.“

Hierzu wurde ausgeführt, dass die Kompetenz für Regelungen des Bundes über den Einsatz seiner Streitkräfte im Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern zur Bewältigung eines regionalen oder überregionalen Katastrophennotstands unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG folge. Allerdings falle § 14 Abs. 3 LuftSiG nicht in diesen Kompetenzbereich, da sich diese Vorschrift mit den wehrverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes nicht vereinbaren lasse. Einen Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erlaube Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG nicht. Die Streitkräfte dürfen ausschließlich die Waffen verwenden, welche das Recht des betreffenden Landes für dessen Polizeikräfte vorsieht.

Obgleich die fehlende Gesetzgebungskompetenz für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ausreichend war, machte der Senat weitere, umfangreiche Ausführungen zur Vereinbarkeit des LuftSiG mit den als verletzt gerügten Grundrechten. So wurde (unter Punkt C.) festgestellt:

„§ 14 Abs. 3 LuftSiG ist mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 87 a Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 und 3 GG sowie in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig“.

...

„§ 14 Abs. 3 LuftSiG steht darüber hinaus im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG auch materiell mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht in Einklang, soweit er es den Streitkräften gestattet, Luftfahrzeuge abzuschießen, in denen sich Menschen als Opfer eines Angriffs auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 LuftSiG befinden. Nur soweit sich die Einsatzmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder gegen den- oder diejenigen richtet, denen ein solcher Angriff zuzurechnen ist, begegnet die Vorschrift keinen materiellverfassungsrechtlichen Bedenken.“

Klarstellend wurde darauf hingewiesen, dass auch in das Grundrecht auf Leben auf der Grundlage eines förmlichen Parlamentsgesetzes eingegriffen werden kann, sofern das betreffende Gesetz in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, also kompetenzgemäß erlassen wurde, nach Art. 19 Abs. 2 GG den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lässt und auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widerspricht.

Die Menschenwürde sah der Senat verletzt aufgrund der sich darstellenden Gesamtsituation bei einer Flugzeugentführung zwecks Verübung eines Anschlags.

„Flugzeugbesatzung und -passagiere könnten einem Handeln des Staates [gem. § 14 Abs. 3 LuftSiG<sup>38</sup>] auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“

...

„Durchführung der unmittelbaren Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt nach dieser Vorschrift lässt außer Betracht, dass auch die in dem Luftfahrzeug festgehaltenen Opfer eines Angriffs Anspruch auf den staatlichen Schutz ihres Lebens haben. Nicht nur, dass ihnen dieser Schutz seitens des Staates verwehrt wird, der Staat greift vielmehr selbst in das Leben dieser Schutzlosen ein. Damit missachtet jedes Vorgehen nach § 14 Abs. 3 LuftSiG, wie ausgeführt, die Subjektstellung dieser Menschen in einer mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht

zu vereinbarenden Weise und das daraus für den Staat sich ergebende Tötungsverbot. Daran ändert es nichts, dass dieses Vorgehen dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten.“

...

„...Passagiere und Besatzung...können ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen. Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG greift, behandelt sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer.“

---

<sup>1</sup> Der Verfasser ist derzeit Rechtsreferendar bei dem LG Kleve.

Die Teile I.-IV. wurden bereits vor der Urteilsverkündung des BVerfG 1 BvR 357/05 fertig gestellt.

<sup>2</sup> Veröffentlicht in BGBl I S.78 aus 2005.

<sup>3</sup> Die Darstellung erfolgt ausschließlich ergebnisorientiert. Besonders Empfehlenswert sind die Veröffentlichungen von Dreist „Terroristenbekämpfung durch Streitkräfteauftrag...“ NZWehrr 2004, 89; und Fiebig „Einsatz der Bundeswehr im Inneren“, Diss.,2004; ebenso BVerfG- Urteil v. 15.02.2006, Az: 1 BvR 357/05.

<sup>4</sup> So genannte RENEGADE- Flugzeuge.

<sup>5</sup> Kurzübersicht über Einsatzmöglichkeiten auf [www.deutsches-wehrrecht.de](http://www.deutsches-wehrrecht.de) .

<sup>6</sup> Dürig in Maunz/Dürig. Komm. Z. GG Art. 87a Rn. 30; Stand: August 2003.

<sup>7</sup> Gramm, NZWehrr 2003, 89 (92)

<sup>8</sup> Dürig a.a.O., Rn. 22.

<sup>9</sup> Dürig a.a.O., Rn. 26.

<sup>10</sup> Das Tätigwerden der Bundeswehr außerhalb des „Einsatzes“ wird begrifflich als „Verwendung“ bezeichnet.

<sup>11</sup> (Schmidt- Bleibtreu/ Klein, GG 6. Aufl. 1983, Art. 87a Rn. 2).

<sup>12</sup> Dürig, a.a.O. Rn. 32 (m.w.N.).

<sup>13</sup> Hillgruber in Umbach/ Clemens GG II Art. 87a Rn. 48; Stern § 42 III 3b; ebenso BT- Drucks. V/2873 S.13;

<sup>14</sup> Art. 80a Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 115a Abs. 1 Satz 2 GG.

<sup>15</sup> Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG.

<sup>16</sup> so auch Dreist, NZWehrr 2004, 89 (101).

<sup>17</sup> Art. 87a Abs. 4 GG i.V.m. Art. 91 Abs. 2 GG.

<sup>18</sup> Dürig, a.a.O., Art 87a Rn. 98.

<sup>19</sup> Dreist, a.a.O., 89 (101).

<sup>20</sup> Zur Unterscheidung von „Verfassungsstörung“ und „Verfassungsnotstand“ vgl Dürig, a.a.O. Art. 87a Rn 111.

<sup>21</sup> Badura in Erichsen § 37 III Rn. 37; Siegmund in Brandt/ Sachs B Rn. 65

<sup>22</sup> Jahn/Riedel, DÖV 1988, 957 (958).

<sup>23</sup> Denninger in Lisken/ Denninger PolR E Rn. 176

<sup>24</sup> Spranger in Fleck „Rechtsfragen der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte“, 183 (192) m.w.N..

<sup>25</sup> Wilkesmann NVwZ 2002, 1316 (1321); Knödler BayVBl. 2002, 107 (110)

<sup>26</sup> str.; Klein in Isensee/ Kirchhof HbStR VII § 169 Rn. 30; Knödler a.a.O..

<sup>27</sup> Wiefelspütz, NZWehrr 2003, 45 (60-62); *deutlich einschränkend* Gramm, a.a.O. (93, 94)

<sup>28</sup> Wiefelspütz, a.a.O. (62).

<sup>29</sup> BT- Drucks. V/2873 S.10.

<sup>30</sup> Ein die Verfassung änderndes Gesetz muss dies ausdrücklich vornehmen (BVerfG NJW 1991, 1597), ein solches Gesetz ist stets ein Zustimmungsgesetz gem. Art. 79 Abs.2 GG und es ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und der Stimmen des Bundesrates hierzu erforderlich.

<sup>31</sup> Meldung F.A.Z. v. 11. Febr. 2006.

<sup>32</sup> Plog/Wiedow/Lemhöfer, BBG, § 1 Rn. 22, Stand: Nov. 2003.

<sup>33</sup> Plog/Wiedow/Lemhöfer, a.a.O..

<sup>34</sup> Wieland in Fleck „Rechtsfragen der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte“, 167 (171) m.w.N..

<sup>35</sup> denkbar wären z.B. Stinger- Raketen oder Hubschrauber mit entsprechender Bewaffnung.

<sup>36</sup> Es wird hier nur ein kleiner Ausschnitt der umfangreichen Urteilsbegründung wiedergeben.

<sup>37</sup> vgl. im Einzelnen BVerfG Pressemitteilung Nr. 101/2005; BVerfG Urteil v. 15.02.2006, Az: 1 BvR 357/05

<sup>38</sup> Anmerkung des Verfassers.